Sicherheitsdirektion des
Kantons Basel-Landschaft
Direktionsvorsteher Isaac Reber
Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 18. November 2016

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung zum Entwurf einer Vorlage an den Landrat für das "Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft" (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf des "Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft" bedanken wir uns.

Grundsätzlich:
Es scheint einen hohen Druck zu geben, alle Gesetze zu überarbeiten. Auf noch nicht beschlossene Gesetze wie das PCGG zu verweisen, ist nicht angebracht. Die Nichterwähnung der elektronischen Mittel in einer Phase der Digitalisierung und des eGovernment scheint uns wenig innovativ und alles andere als visionär.

Die Erarbeitung der untenstehenden Anliegen und Bemerkungen erfolgte aufgrund der Synopse und der Paragraphen des alten Gesetzes:

§ 7a
Die Bestimmung gehört in das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates, da es eine Aufgabe der Regierung bleibt. Dies verhindert nicht die Aufnahme in das Gemeindegesetz.

§ 10 (neu § 4)
Die Motion 2012-115, überwiesen am 13.12.12, forderte eine Überarbeitung der Direktionen der VGD. Eine Erwähnung/Bearbeitung im Rahmen dieser Vorlage wäre zu erwarten gewesen.

§ 16 (neu § 6)
Die SP sieht keinen Änderungsbedarf in Absatz 1. Die vorgeschlagene Formulierung erscheint schwammig.

§ 20 (neu § 9)
Wir beantragen folgende Änderung von Absatz 2: Zirkulationsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen. Kommt dieses Mehr nicht zustande oder verlangt ein Mitglied die Diskussion, ist das Geschäft an einer Sitzung zu traktandieren.

§ 21 (neu § 9)
Die SP befürwortet die Beibehaltung von Absatz 2 (alt) der besagt, dass Entscheide nachträglich dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

§ 23 (neu § 10)
Absatz 1: Aufnahme von „elektronischen Amtsblatt". Im Rahmen von eGovernment scheint uns die Aufnahme der digitalen Kommunikationsmittel wesentlich.

§ 27 (neu § 13)
Die vorgeschlagene Regelung erscheint inkohärent und kompliziert. Der Landschreiber wird vom Landrat gewählt. Daher muss eine Aufsicht auch beim Parlament liegen. Die Aufsicht an eine Legislaturperiode und ein Regierungsmitglied zu binden (in Kombination) erscheint unüberlegt.

Neu § 14 Absatz 2 d.
Wir gehen davon aus, dass die Herausgabe von Gesetzessammlung und Amtsblatt auch elektronisch erfolgt und schlagen daher auch eine explizite Nennung vor.

§ 28 (entfällt neu)
Besondere Stabsstellen sollen von der GPK kontrolliert werden können. Daher fordern wir die Beibehaltung des entsprechenden Paragraphen.

Neu § 18
Absatz 1, a:
„... handelt nach Verfassung und Gesetz und beachtet dabei die Grundsätze der ~~Wirtschaftlichkeit~~ Wirksamkeit." (Die Wirtschaftlichkeit ist mit der Nachhaltigkeit bereits gewährleistet.)

Neu § 19
Die SP ist dezidiert der Meinung, dass dem Schutz von Personen und ihren Daten höchste Priorität eingeräumt werden muss. Es ist mit ZID und Datenschutz eine stringente und klare Zugriffsberechtigung zu erarbeiten. Weshalb ein Verweis auf das Gesetz in Zürich erfolgt, ist nicht klar. Wenn die Bestimmungen des kantonalen IDG nicht ausreichen, dann ist bereits aus gesetzgebungstechnischen Gründen zunächst das IDG anzupassen und mit Bestimmungen zur Datenverschlüsselung zu ergänzen. Im RVOG kann anschliessend ein Verweis auf das IDG erfolgen, so weit nicht einzelne Bestimmungen konkret übernommen werden.

§ 30 (neu § 20)
Die Aufgabenverteilung ist zu hinterfragen. Siehe auch Motion 2012-115 „von VGD zu VSD“, die überwiesen wurde.

§ 36 (entfällt neu)
Aufgabe, Entschädigung und Zeitaufwand sind für alle Gremien wie Runder Tisch, Sounding Board, Fachbeirat, Arbeitsgruppe, Kommissionen etc. zu klären. Dieser Grundsatz gehört in das Gesetz. Momentan bestehen über 80 Kommissionen und -ähnliche im Kanton.

§ 37 (entfällt neu)
Ein gewisser Zwang zu einem strukturierten Mitberichtsverfahren scheint uns nötig. Deshalb muss dieser Paragraph auch im neuen RVOG bleiben.

§ 38 (entfällt neu)
Die SP zweifelt daran, dass es genügend überkantonale (d.h. regionale) Koordinationsstellen gibt. In unserem Verständnis muss es gerade auch auf Ebene Dienststellen Konferenzen aus verschiedenen Direktionen aber auch Kantonen geben. Daher plädieren wir für eine weitere Aufführung im RVOG.

§ 47a Beteiligungen (entfällt neu)
Die Streichung dieses Paragraphen kommt für uns nur in Frage, wenn und sofern das PCGG effektiv wie geplant verabschiedet wird. Da das PCGG aber noch Änderungen erfahren kann, soll die Bestimmung vorerst belassen werden.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

Adil Koller

Adil Koller
Präsident SP Baselland